

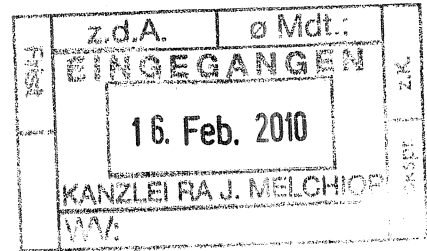
Oberlandesgericht Rostock

Abschrift

Geschäftsnummer

4 W 2/10

3 O 420/09 LG SN



Beschluss

In dem Rechtsstreit

El
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

1. H

- Beklagter und Beschwerdegegner -

2. F
I

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Jürgen Melchior,
Schweriner Straße 4, 23970 Wismar,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Rostock durch
den Richter am Landgericht Wi als Einzelrichter (§ 568 S. 1 ZPO)
am 05.02.2010 beschlossen:

**Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 05.01.2010 gegen den Beschluss des
Landgerichts Schwerin vom 15.12.2009 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.**

Beschwerdewert: 974,25 €

Gründe:

Die gem. § 269 V 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht der Klägerin gem. § 269 III 2 ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Rechtshängigkeit ist am 23.10.2009 mit Eingang der Akten beim Prozessgericht eingetreten. Die Klägerin hat ihre Klage am 17.11.2009 zurückgenommen.

Die Ausnahmenvorschrift des § 269 III 3 ZPO ist nicht anwendbar. Es ist schon nicht ersichtlich, dass der Anlass zur Einreichung der Klage bzw. des Mahnbescheides nach dem verfahrenseinleitenden Mahnantrag (27.12.2007) und vor Rechtshängigkeit (23.10.2009) weggefallen ist. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nichts dazu vorgetragen, dass ihre Forderung von 7.211,29 € zunächst begründet war und erst später wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar geworden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Wi